

PFLICHTENHEFT

der

ORTSBILDKOMMISSION

(Fassung vom 1. Januar 2017)

1. Zweck

Die Ortsbildkommission berät und unterstützt den Gemeinderat in seinem Bemühen, eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung und hochwertigen Baukultur anzustreben.

2. Zusammensetzung

¹Die Ortsbildkommission besteht aus drei vom Gemeinderat bestimmten externen Fachexperten, den zuständigen Gemeinderäten für Raumplanung und Hochbau, dem Leiter Bauabteilung und dem Stv. Leiter Bauabteilung (Protokollführer).

²Der zuständige Gemeinderat für Raumplanung präsidiert die Ortsbildkommission. Die Stellvertretung erfolgt durch den zuständigen Gemeinderat für Hochbau.

³Die externen Fachexperten dürfen aus Gründen der Unabhängigkeit nicht ortsansässig sein und müssen bei eigenen Aufträgen in der Gemeinde Therwil oder bei Befangenheit in den Ausstand treten.

3. Wahl / Konstituierung

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer einer Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

4. Aufgaben

¹Die Ortsbildkommission berät den Gemeinderat aus architektonischer und ortsbaulicher Sicht:

- bei wichtigen Bauvorhaben innerhalb der Dorfkern- und Zentrumszone
- bei wichtigen Bauvorhaben in allen übrigen Zonen, welche das Orts-, Landschafts- oder Strassenbild massgeblich beeinflussen

- bei der Erarbeitung von Reglementen im Bereich der Raum- und Ortsplanung und im Rahmen von Quartierplanverfahren.

²Die Ortsbildkommission gibt insbesondere Stellungnahmen ab:

- zu wichtigen Bauvorhaben in Kernzonen
- zu ortsbaulich wichtigen Bauvorhaben im Berührungsbereich von Bauten mit schützenswerten Objekten, in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege
- zu Gestaltungsplänen, Arealüberbauungen und Sonderbauvorschriften
- zu Bauprojekten innerhalb des Geltungsbereiches von Gestaltungsplänen und Arealüberbauungen
- zu Bauvorhaben, an welche erhöhte Anforderungen gestellt werden.

³Die Ortsbildkommission kann von sich aus Geschäfte zur Behandlung vorschlagen und Anregungen zuhanden des Gemeinderats formulieren.

5. Kompetenzen

¹Die Ortsbildkommission ist ein beratendes Organ des Gemeinderats. Ausser den in Punkt 4, Art. 2 definierten Aufgaben hat sie keine Kompetenzen.

6. Organisation

¹Die Sitzungen finden bei Bedarf statt.

²Der Stv. Leiter Bauabteilung bereitet die Sitzungen vor und führt das Protokoll. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Er formuliert die Anträge an den Gemeinderat.

³Die Ortsbildkommission nimmt Stellung zu vorliegenden Projekten. Es werden keine Projektierungen vorgenommen.

⁴Nach Bedarf kann vor Sitzungsbeginn zu den Projekten ein Augenschein vor Ort durchgeführt und das Bauprojekt durch den Projektverfasser vorgestellt werden.

⁵Die Kommissionsempfehlungen werden im Protokoll festgehalten und werden dem Projektverfasser und der Bauherrschaft zugestellt.

7. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Ortsbildkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

8. Entschädigung

¹Die externen Fachexperten werden für den Zeitaufwand für die Sitzungen gemäss den aktuellen Honoraransätzen KBOB, Tarifstufe C entschädigt.

²Umfangreiche Aktenstudien werden zum selben Tarif entschädigt.

³Die Spesen werden aufgrund des effektiven Aufwandes entschädigt.

⁴Fahrtspesen CHF 0.60/km

9. Anpassung / Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat laufend ergänzt und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Dieses Pflichtenheft ist vom Gemeinderat am 21. November 2016 verabschiedet und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt worden.

Gemeinde Therwil

Im Namen des Gemeinderates

Reto Wolf

Gemeindepräsident

Eduard Löw

Leiter Gemeindeverwaltung